

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/024/2021

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Be_Vollzug-BaumSchV

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister
--------------------------------------

**Anfrage Stadtratsfraktion B90 / Die Grünen zum Vollzug der BaumSchV in Schwabach**  
 Anlagen: Anfrage B90/Die Grünen v. März 2021

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	10.05.2021	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## I. Zusammenfassung

Die Baumschutzverordnung stellt aus Sicht der Verwaltung nach wie vor ein effektives Instrument dar, um neben dem Grün/Bäumen im öffentlichen Raum auch auf Privatgrundstücken die innerörtliche Durchgrünung zu erhalten. Eine – grundsätzlich in gewissen Grenzen sinnvolle - zunehmende Nachverdichtung bedeutet allerdings in aller Regel eine Reduzierung von Grünstrukturen bzw. Bäumen in den betreffenden Bereichen.

Im Zeitraum 2018 – 2020 wurden ca. 80 % aller Anträge auf Fällung genehmigt. Für ca. 2/3 der zur Fällung freigegebenen Bäume wurde Ersatz oder Ausgleich gefordert. Die Durchführung von Ersatzpflanzungen wird dabei im Nachgang kontrolliert. Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für den Erhalt von ökologisch wertvollen Bäumen und die Durchgrünung der Stadt eingesetzt.

## II. Sachvortrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die als Anlage beigefügte Anfrage zum Vollzug der Baumschutzverordnung (BaumSchV) in Schwabach gestellt, die die Jahre 2018 bis 2020 umfasst. Dabei soll auf die Genehmigungsraten von Baumfällungen, die Begründungen für die Genehmigungen sowie die Forderung nach Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen eingegangen werden. Weiterhin soll auf die Frage nach Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Baumschutzverordnung eingegangen werden. Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

### **Zu (1) Zahlen Beantragungen Baumfällungen / Genehmigungsraten 2018-2020**

#### **Daten Baumschutzverordnung 2018 – 2020**

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Beratungen</b>	55	46	43
<b>Rückschnitt - Anzahl der Anträge</b>	41	48	71
Anzahl der Bäume	72	75	142
• genehmigte Bäume	72	72	136
• <i>Genehmigungsrate in %</i>	100	96	96
<b>Fällung - Anzahl der Anträge aus Vereinfachtem Verfahren und Bauvorhaben</b>	154	145	141
Anzahl der Bäume	237	188	234
• genehmigte Bäume	198	147	197
• <i>Genehmigungsrate in %</i>	84	78	84
davon Anträge auf Fällung durch Bauvorhaben	15	12	24
davon Anzahl der Bäume durch Bauvorhaben	89	26	105
<i>Anteil an Gesamtanzahl der Bäume in %</i>	38	12	44
• genehmigte Bäume durch Bauvorhaben	89	23	102
• <i>Genehmigungsrate in %</i>	100	88	98
<b>Ersatzpflanzungen</b>	151	59	120
<b>Bußgeldbescheide</b>	0	13	2

## Zu (2) Begründungen für Anträge auf Genehmigung

Sinn und Zweck der BaumschV ist insbesondere der Erhalt und die Förderung der innerörtlichen Durchgrünung durch einen Genehmigungsvorbehalt für Baumfällungen. Damit wird – im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums - gewährleistet, dass Bäume nicht ohne triftigen Grund gefällt werden dürfen.

Um innerhalb der Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu bleiben ist die Entfernung eines geschützten Baumes entsprechend § 7 BaumSchV dann zu genehmigen, wenn dem Baumbesitzer die Erhaltung des Baumes im bisherigen Zustand bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann. § 7 Abs. 2 BaumSchV listet dabei, wann dies in der Regel der Fall ist, z.B. wenn

- aufgrund des Baurechts oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, das ohne die Entfernung oder Veränderung des Baumes nicht verwirklicht werden kann,
- Bäume infolge von Altersschäden und Krankheit ihre Schutzwürdigkeit verlieren und Abhilfemaßnahmen dem Baumbesitzer nicht zumutbar sind (nachfolgend auch bezeichnet als nachlassende Vitalität bzw. abgängiger Baum),
- der Bestand oder die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude unzumutbar beeinträchtigt wird,
- Bäume Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden und Sicherungsmaßnahmen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind.

Das Vereinfachte Verfahren wird von der Stadtgärtnerei durchgeführt. Entscheidungen im Rahmen von Baugenehmigungen sowie schwierige Fälle werden im Umweltschutzamt bearbeitet.

## Begründungen für Anträge auf Baumfällungen

Bzgl. der Zahlen wird auf obige Darstellung „Daten BaumSchV 2018 – 2020“ verwiesen

### Fällanträge aufgrund Bauvorhaben:

Wie obiger Aufstellung zu entnehmen wurden von den insgesamt zur Fällung beantragten Bäumen 2020 44 %, 2019 12 % und 2018 38 % **aufgrund bzw. im Rahmen von Bauvorhaben** genehmigt. Begründet ist dies in der zunehmenden – grundsätzlich in bestimmten Grenzen sinnvollen – Nachverdichtung von Baugrundstücken. Was baurechtlich zulässig ist – in der Regel im Rahmen des „Sich Einfügens“ - wird dabei letztlich von der Bauordnung entschieden. Häufig bleibt dann im Rahmen der Nachverdichtung auch nicht mehr ausreichend Platz um vollständig Ersatzpflanzungen vornehmen zu können. Grund für die hohe Genehmigungsrate (teilweise nahezu 100%) bei Bauvorhaben ist, dass in aller Regel im Vorfeld bereits mit dem Vorhabenträger abgestimmt wird, welche Bäume erhalten bleiben müssen. Diese Bäume werden dann auch nicht zur Fällung beantragt.

### Sonstige Fällanträge (Vereinfachtes Verfahren):

Außerhalb von Bauvorhaben ist nachlassende Vitalität bzw. Baum abgängig der Hauptgenehmigungsgrund. Hierbei handelt es sich oftmals um Birken oder Koniferen. Weiterhin setzen allgemein auch die Hitze und damit einhergehend die Trockenheit den Bäumen im Allgemeinen zu. Weitere Genehmigungsgründe sind Zweifel an der Stand- und Bruchsicherheit, Baum verursacht Schäden an Gebäuden und Belagsflächen, Baum wird im Verhältnis zur Gartengröße zu groß oder Freistellung umliegender Bäume. Eine statistische Aufschlüsselung der Gründe nach Fallzahlen erfolgt bislang nicht.

Auch hier ist es so, dass letztlich zumeist nur in solchen Fällen Anträge gestellt werden, in denen auch halbwegs Aussichten auf Genehmigung bestehen. Auch über die entsprechenden „Beratungen“ gelingt es Fällanträge zu vermeiden.

### Anträge auf Schnittmaßnahmen:

Hauptgründe hier sind zumeist die Herstellung eines gewünschten bzw. geforderten Lichtraumprofils und die Beeinträchtigung von angrenzenden Grundstücken. Bei letzterem liegt der Grund des Antrags oft in nachbarschaftlichen Streitigkeiten. Gegebenenfalls kann in solchen Fällen durch eine baumverträgliche Schnittmaßnahme eine Einigung erzielt werden. Weitere Gründe für eine Schnittmaßnahme liegen in der Erhaltung oder Herstellung der Verkehrssicherung und bei Bäumen mit nachlassender Vitalität sogenannte Regenerationsschnitte

### **Zu (3) Anzahl Genehmigungen / Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen**

Bzgl. der Zahlen wird auf obige Darstellung „Daten BaumSchV 2018 – 2020“ verwiesen“

Entsprechend § 9 der vom Stadtrat 2016 beschlossenen Fortschreibung der BaumschV kann die Genehmigung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilt werden, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Auf eine Ersatzpflanzung soll dabei verzichtet werden, wenn:

- a) die Fällung aufgrund von Altersschäden, Krankheit, Missbildung oder Schädlingsbefall erfolgt oder
- b) sich auf dem Grundstück auch nach Fällung noch ein wesentlicher Baumbestand befindet oder
- c) eine Neupflanzung aufgrund der Fläche des Grundstücks unzumutbar ist

Die Entscheidung zu Ersatzpflanzungen erfolgt dabei jeweils im Einzelfall anhand der konkreten Situation. Festgelegt werden dabei – soweit geboten - grundsätzlich Ersatzpflanzungen und keine Ausgleichszahlungen.

Soweit die Entfernung von Bäumen durch Bauvorhaben veranlasst ist, soll entsprechend Beschluss des Stadtrates grundsätzlich ein vollständiger Ausgleich erfolgen. Soweit aufgrund Realisierung des Bauvorhabens dann nicht mehr sinnvoll für eigentlich nötige Ersatzpflanzungen Platz ist, sollen für wegfallende Bäume Ausgleichszahlungen erhoben werden. Ausnahmen sind „waldähnliche Grundstücke“. So wird das derzeit auch gehandhabt. Ausgleichszahlungen ergeben sich damit hauptsächlich bei Bauvorhaben, in denen nicht vollständig Ersatzpflanzungen möglich sind (2018 10 Fälle, 2019 5 Fälle, 2020 3 Fälle).

Durch das Umweltschutzamt wird mit Hilfe der Naturschutzwächter die Vornahme der Ersatzpflanzungen im Nachgang kontrolliert. Der Termin, bis zu dem die Ersatzpflanzung zu erfolgen hat, liegt i.d.R. ein bis zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung. Vor allem bei Bauvorhaben ergibt sich ein relativ großer zeitlicher Abstand zur Fällung, da die Gartenanlage erfahrungsgemäß den Abschluss eines Neubaus darstellt. 2020 wurden 62 % der Ersatzbäume durch Bauvorhaben angeordnet.

### **zu (4/5) Kam es zu Ordnungswidrigkeiten? Wurde Bußgeldrahmen ausgeschöpft**

Bzgl. der Zahlen wird auf obige Darstellung „Daten BaumSchV 2018 – 2020“ verwiesen.

Verstöße gegen die BaumSchV stellen in aller Regel Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße belegt werden. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der BaumSchV treten immer wieder auf. Grundsätzlich gilt hier das Opportunitätsprinzip, d.h. eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit kann erfolgen. Die Entscheidung ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird, erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der Bereitschaft zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Behebung der Folgen. Bei unberechtigten Baumfällungen wird dabei grundsätzlich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, d.h. es erfolgt durch das Umweltschutzamt eine Anzeige bei der Zentralen

Bußgeldstelle im Rechtsamt.

Die Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach sieht auf Grundlage des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) bei Verstoß einen Bußgeldrahmen bis zu 50.000 € vor.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht. Zudem werden bei der Beurteilung folgende Sachverhalte berücksichtigt:

- vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln
- wurde nachträglich eine Genehmigung nach der BaumSchV erteilt
- direkte/indirekte Beteiligung? Z.B. Bauherr – Baufirma

In diesen Verfahren wurden jeweils Bußgeldbescheide gegen die Baufirma und den Bauherren erteilt, da zwei Betroffene ermittelt wurden.

Die durch die Zentrale Bußgeldstelle verhängten Geldbußen in den Jahren 2018 – 2020 lagen zwischen 250,- € und 1.500,- €.

### **III. Kosten**

Es werden keine Kosten verursacht.

### **IV. Klimaschutz**

Die Beantwortung der Anfrage dient lediglich zur Kenntnis und hat daher keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.